

## Verjährungsfristen im Überblick

3 Jahre	<p>Beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist (§ 195 BGB). Diese Frist gilt grundsätzlich für alle Ansprüche des täglichen Lebens, die nicht anderweitig geregelt sind, also zum Beispiel für Ansprüche auf Kaufpreiszahlung, Mietzahlung, Werklohn, unabhängig davon, ob der Anspruchsgegner Kaufmann oder Verbraucher ist. Auch Zinsansprüche verjähren nach 3 Jahren (197 Abs. 2 BGB). Gerichts- und Anwaltskosten, soweit sie nicht durch Kostenfestsetzungsbeschluss tituliert sind (§ 195 BGB).</p> <p>Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.</p>
30 Jahre	<p>Beträgt die Frist bei rechtskräftig festgestellten Ansprüchen (Urteilen, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide), Ansprüchen aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden, Ansprüchen, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind sowie Herausgabeansprüchen aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten und Familien- und erbrechtlichen Ansprüchen (§ 197 Abs. 1 BGB).</p> <p>Die Frist beginnt taggenau mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen.</p>
6 Monate	<p>Beträgt die Verjährungsfrist bei Ersatzansprüchen des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem der Vermieter die Mietsache zurückhält (§ 548 BGB).</p>
1 Jahr	<p>Beträgt die Verjährungsfrist ab Ablieferung der Ware bei Frachtkosten und Speditionskosten.</p>
2 Jahre	<p>Beträgt die Verjährungsfrist ab Ablieferung / Abnahme bei kauf- und werkvertraglichen Mängelansprüchen. So auch bei der Verjährung von Ansprüchen aus Reisevertrag, die zweijährige Frist beginnt hier allerdings am geplanten Ende der Reise (§ 651g Abs. 2 BGB).</p>
5 Jahre	<p>Beträgt die Verjährungsfrist bei Mängelansprüchen bei Bauwerken (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) und eingebauten mangelhaften Sachen (§ 438 Abs. 1 Nr. 2a BGB) jeweils ab Übergabe bzw. Abnahme.</p>
10 Jahre	<p>Ist die regelmäßige Verjährungsfrist von Ansprüchen, die sich auf Rechte an Grundstücken (z.B. die Übertragung des Grundstückseigentums) richten.</p> <p>Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis erhielt.</p>